

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 7.

Kiel, den 20. März

1933.

Inhalt: 32. Richtlinien für die Kirchensteuererhebung 1933 (S. 41). - 33. Kirchenkollekte für die Diakonissenanstalten Altona und Flensburg (S. 46). - 34. Kirchenkollekte zum Besten des Deutschen Instituts für ärztliche Mission (S. 46). - 35. Organistenprüfung (S. 47). - 36. Karfreitagssitte (S. 47). - 37. Empfehlenswerte Schriften (S. 47). - Personalien. - Erledigte Pfarrstelle.
Hierzu 2 Beilagen.

Nr. 32. Richtlinien für die Kirchensteuererhebung 1933.

Kiel, den 16. März 1933.

Nachstehend bringen wir die Richtlinien für die Kirchensteuererhebung 1933, welche die Richtlinien der früheren Jahre zusammenfassen und zum Teil ergänzen, zur Kenntnis der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände mit dem Ersuchen, die Kirchensteuer- bzw. Gemeindeumlagebeschlüsse nach Maßgabe dieser Richtlinien zu fassen und die Beschlüsse sodann mit tunlichster Beschleunigung an das Landeskirchenamt einzureichen.

I.

Als Maßstab der Umlegung der Kirchensteuer dient stets die Einkommensteuer (s. unten II); daneben können die Grundvermögen- und die Gewerbesteuer (s. unten III) sowie die Reichsvermögensteuer (s. unten IV) als weitere Maßstabsteuern herangezogen und auch ein gleiches oder gestaffeltes Kirchgeld (s. unten V) erhoben werden. Hinsichtlich der Kirchensteuererhebung nach älterem Steuerrecht ist gegenüber der vorjährigen Regelung eine Änderung nicht herbeigeführt.

II.

1. Die Erhebung der Kirchensteuer nach dem Maßstab der Einkommensteuer erfolgt durch Erhebung von Zuschlägen

- a) zu den im vorangegangenen Kalenderjahr gemäß §§ 70, 73, 74 des Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925 einbehaltenen und nach § 77 vorschriftsmäßig abgeführten oder verwendeten Lohnsteuerbeträgen,

- b) zu der im Einkommensteuerbescheid festgesetzten Einkommensteuer für das vorangegangene Kalenderjahr oder für diejenigen vom Kalenderjahr abweichenden Steuerabschnitte, die in diesem Kalenderjahr geendet haben.

2. Die Feststellung der Lohnsteuerbeträge (Ziff. 1a) erfolgt auf Grund der jeweils den Finanzämtern von den Arbeitgebern und den Steuerpflichtigen einzureichenden Steuerabzugsbelege. In Ermangelung solcher Belege kann die kirchliche Veranlagungsbehörde für diese Feststellung jede zuverlässige Unterlage, z. B. freiwillige Auskunft des Steuerpflichtigen oder des Arbeitgebers oder eigene Errechnung, benutzen. In vielen Fällen wird die vorjährige Kirchensteuerveranlagung einen Anhalt bieten. Reichen diese Feststellungsmöglichkeiten nicht aus, so wird nur eine vorläufige Veranlagung möglich sein. Hierbei ist der Steuerpflichtige darauf hinzuweisen, daß die vorläufige Veranlagung endgültig wird, wenn der Pflichtige nicht binnen der Einspruchsfrist von vier Wochen Einspruch erhebt. Wird Einspruch erhoben, so ist unter Aufhebung der vorläufigen Veranlagung eine endgültige Veranlagung vorzunehmen.

3. Liegt bei einem der Veranlagung zur Einkommensteuer unterliegenden Pflichtigen (1b) im Zeitpunkte seiner kirchlichen Veranlagung das Ergebnis der Einkommensteuerveranlagung ausnahmsweise noch nicht vor, so kann eine vorläufige Veranlagung nach dem Maßstabsatz erfolgen, der seiner kirchlichen Besteuerung im Vorjahre zugrunde gelegt war. Ist auch dieser im Einzelfalle nicht bekannt, so kann die Kirchengemeinde der vorläufigen Veranlagung einen durch Schätzung zu ermittelnden Maßstabsatz zugrunde legen. Sobald die Einkommensteuerveranlagung vorliegt, erfolgt die endgültige Kirchensteuerveranlagung unter Verrechnung der geleisteten Zahlungen. Hierauf ist der Steuerpflichtige hinzuweisen.

4. Wenn bei der Veranlagung auf Grund einer Maßstabsteuer (z. B. der Lohnsteuer) mit einer späteren Veranlagung desselben Kirchensteuerpflichtigen auch noch nach anderen Maßstabsteuern (z. B. nach der veranlagten Einkommensteuer, nach den Realsteuern usw.) zu rechnen ist, so ist im Steuerbescheid dessen Ergänzung ausdrücklich vorzubehalten. In einem solchen Falle unterbleibt der Hinweis aus Nr. 2 Satz 5 dieser Ziffer.

5. Der Ledigenzuschlag und die Einkommensteuerzuschläge der Veranlagten über 8000 *R.M.*, die Krisensteuer und die Zuschläge der Aufsichtsratsmitglieder bleiben bei der Heranziehung zur Kirchensteuer außer Betracht. Da der Ledigenzuschlag bei den Lohnsteuerpflichtigen aber in den Steuerabzugsbelegen mit der Lohnsteuer zusammen in einer Summe aufgeführt wird, muß bei der Kirchensteuerveranlagung der Pflichtigen, die dem Ledigenzuschlag unterlegen haben, von dieser Summe ein dem Ledigenzuschlag entsprechender Abzug gemacht werden, um die reine Einkommensteuer des betreffenden Ledigen zu erhalten. Die vorzunehmenden Abzüge sind aus der anliegenden Tabelle ersichtlich.

III.

Bei der Erhebung von Zuschlägen zu den Realsteuern (Grundvermögensteuer und Gewerbesteuer) ist für Kirchengemeinden mit neuem Recht folgendes zu beachten:

1. Die Realsteuern können nur dann herangezogen werden, wenn auch die Einkommensteuer herangezogen wird. Der Hundertsatz, mit dem sie herangezogen werden, kann ein anderer sein wie bei der Einkommensteuer. Zuschläge zu den Realsteuern, die das Vierfache der Zuschläge zur Einkommensteuer überschreiten, dürfen nur in ganz besonderen Ausnahmefällen genehmigt werden.

2. Es ist zulässig, neben der Einkommensteuer nur eine der beiden vorbezeichneten Steuerarten heranzuziehen, insbesondere nur die Grundvermögensteuer oder auch nur die Grundvermögensteuer von Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind.

3. Es ist ferner zulässig, die Grundvermögensteuer mit einem höheren Hundertsatz heranzuziehen als die Gewerbesteuer. Ebenso kann die Grundvermögensteuer von Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind, mit einem anderen Hundertsatz herangezogen werden als die Grundvermögensteuer von den übrigen Grundstücken.

4. Wird die Gewerbesteuer herangezogen, so sind Zuschläge zu erheben von den Steuergrundbeträgen nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital. Ist gemäß Beschluß der politischen Gemeinde an die Stelle des Gewerbekapitals die Lohnsumme getreten, so können Zuschläge erhoben werden zu den Steuergrundbeträgen vom Gewerbeertrag und von der Lohnsumme.

IV.

1. Die Erhebung der Kirchensteuern nach dem Maßstabe der Vermögensteuer (Reichsvermögensteuer) erfolgt durch Erhebung von Zuschlägen zu der für das laufende Rechnungsjahr festgesetzten Steuer.

2. Die von dem einzelnen Pflichtigen zu entrichtenden Kirchensteuerzuschläge zur Einkommensteuer und zu den Realsteuern sind auf seinen Kirchensteuerzuschlag zur Vermögensteuer anzurechnen. Die Anrechnung ist gegenseitig.

V.

1. Das Kirchgeld ist nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen festzustellen. Es kann als festes oder als gestaffeltes Kirchgeld erhoben werden.

2. Das feste Kirchgeld darf 3,— *RM* nicht übersteigen.

Das gestaffelte Kirchgeld kann nach der Höhe des zur Einkommensteuer herangezogenen Einkommens oder nach anderen festen Maßstäben festgesetzt werden. Der Mindestsatz darf den Betrag von 3,— *RM*, der Höchstsatz soll den Betrag von 30,— *RM* nicht übersteigen.

3. Das Kirchgeld wird erhoben von allen Mitgliedern der Kirchengemeinde, die bei Beginn des Rechnungsjahres

a) 18 Jahre alt gewesen sind,

b) eigenes Einkommen oder eigenes steuerpflichtiges Grund- oder sonstiges Vermögen hatten.

Unterhalt bei Tätigkeit im Haushalte oder im Betriebe desjenigen, der den Unterhalt gewährt, gilt als eigenes Einkommen, z. B. bei Hausföhnen und Haustöchtern.

4. Von der Entrichtung des Kirchgeldes sind befreit:

a) Ehefrauen, die nicht dauernd getrennt von ihrem Ehemann leben,

b) Personen, die öffentliche Fürsorge auf Grund der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I, S. 100) genießen, außer wenn sie sonstiges Einkommen oder steuerpflichtiges Vermögen (V 3 b) haben.

5. Wenn die örtlichen Verhältnisse es angezeigt erscheinen lassen, kann

a) die Altersgrenze anders als in Ziffer 3 a festgesetzt werden,

b) der Kreis der Kirchgeldpflichtigen auf einkommensteuerfreie oder auf überhaupt staatssteuerfreie Gemeindeglieder beschränkt werden,

c) von den Bestimmungen in Ziffer 3 letzter Satz und Ziffer 4 a Abstand genommen werden.

Auch kann das Kirchgeld auf die nach sonstigen Maßstäben zu zahlende Kirchensteuer angerechnet werden.

6. Im Kirchensteuerbeschuß ist die Höhe des Kirchgeldes anzugeben. Wird eine Staffelung oder werden Ausnahmen (Ziff. 5) beschlossen, so ist dies im Kirchensteuerbeschuß besonders anzuführen.

VI.

1. Die Veranlagungs- und Erhebungskosten und die zu erwartenden Ausfälle sind in die Ausgaben des Haushaltsplanes einzustellen. Der sich haushaltsmäßig ergebende Fehlbetrag ist der Kirchensteuerbedarf, von dem bei der Festsetzung der zu erhebenden Zuschlagssätze sowie eines etwaigen Kirchgeldes auszugehen ist.

2. Stets ist durch äußerste Sparsamkeit im kirchengemeindlichem Haushalt (sowie durch Beschränkung des Zuschlags für Ausfälle auf das unbedingt notwendige Maß) darauf Bedacht zu nehmen, daß der Hundertsatz der Umlage so niedrig wie möglich gehalten wird.

VII.

1. Im Kirchensteuer- bzw. Gemeindeumlagebeschluß sind folgende Angaben zu machen:

Die Kirchengemeinde, das Rechnungsjahr, für welches die Kirchensteuer erhoben werden soll, den durch Kirchensteuer zu beschaffenden Betrag, und zwar getrennt nach Zuschlagsteuern und Kirchgeld, den Zweck der Umlage, die der Kirchensteuer zugrunde gelegten Maßstabsteuern und deren Sollbetrag, die als Umlage zu erhebenden Hundertsätze, die Grundsätze für die Erhebung des Kirchgeldes und die Fälligkeitstermine.

2. Ferner sind im Kirchensteuerbeschluß oder im Begleitbericht des Kirchenvorstandes folgende statistischen Angaben zu machen:

- 1) die Seelenzahl der Kirchengemeinde,
- 2) die Zahl der Pfarrer und Hilfsgeistlichen mit der Angabe, für wieviele davon im Vorjahre staatliche Bedürfniszuschüsse geleistet worden sind,
- 3) die Höhe desjenigen Einkommensteuersolls, das sich aus der Veranlagung der vorjährigen Kirchensteuer ergibt,
- 4) falls im vergangenen Rechnungsjahre der haushaltsmäßig erwartete Ertrag der Kirchensteuer überschritten oder nicht erreicht worden ist, die Höhe des Mehr- oder Minderertrages,
- 5) falls ein Kirchgeld erhoben wird, die geschätzte Zahl der Kirchgeldpflichtigen und der erwartete Ertrag.

3. Da es unbedingt notwendig ist, die Umlagebeschlüsse so frühzeitig wie irgend möglich zu fassen, und das Vorliegen genauer Unterlagen für das Maßstabssteuersoll häufig nicht abgewartet werden kann, ist bei der Feststellung des Einkommensteuersolls von dem Soll auszugehen, das sich aus der Veranlagung der vorjährigen Kirchensteuer ergibt. Alsdann ist zu prüfen, ob und um wieviel das dem neuen Kirchensteuerbeschluß zugrunde zu legende Einkommensteuersoll das sich aus der Veranlagung des Vorjahres ergebende Soll übersteigen oder hinter ihm zurückbleiben wird.

4. Soweit die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer erhoben wird, ist der Maßstab schlechthin als Einkommensteuer zu bezeichnen; nähere Bestimmungen, wie z. B. Bezugnahme auf diese Richtlinien, sind nicht erforderlich.

VIII.

Die Anordnungen betr. Vorauszahlungen auf die Kirchensteuer (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1932 S. 97) sind für das kommende Rechnungsjahr entsprechend anzuwenden.

Tabelle zur Berechnung der reinen Lohnsteuer bei ledigen Lohnsteuerpflichtigen.

Bei einer Lohnsteuer (einschließlich Ledigen- zuschlag) im Kalenderjahr 1931 von <i>RM</i>	beläuft sich der von dem Betrag in Sp. 1 abzufehende Ledigenzuschlag auf
bis 144	25 v. H.
144 bis 159	der Lohnsteuer (einschließlich Ledigenzuschlag) den über 108 <i>RM</i> hinausgehenden Betrag der Lohnsteuer
über 159 " 170	51,— <i>RM</i>
" 170 " 181	52,— "
" 181 " 192	53,— "
" 192 " 203	54,— "
" 203 " 214	55,— "
" 214 " 225	56,— "
" 225 " 236	57,— "
" 236 " 247	58,— "
" 247 " 258	59,— "
" 258 " 274	60,— "
" 274 " 296	62,— "
" 296 " 318	64,— "
" 318 " 340	66,— "
" 340 " 362	68,— "
" 362 " 384	70,— "
" 384 " 406	72,— "
" 406 " 428	74,— "
" 428 " 450	76,— "
" 450 " 472	78,— "
" 472 " 494	80,— "
" 494 " 516	82,— "
" 516 " 538	84,— "
" 538 " 560	86,— "
" 560 " 582	88,— "
" 582 " 604	90,— "
" 604 " 626	92,— "
" 626 " 648	94,— "
" 648 " 670	96,— "
" 670 " 692	98,— "
" 692 " 714	100,— "
" 714 " 736	102,— "
" 736 " 758	104,— "
" 758 " 780	106,— "
" 780 " 802	108,— "
" 802 " 824	110,— "
" 824 " 846	112,— "
" 846 " 868	114,— "
868, soweit nicht veranlagt,	116,— "

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 33. Kirchenkollekte für die Diakonissenanstalten Altona und Flensburg.

Kiel, den 8. März 1933.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 (Kirchl. Ges. u. B.-Bl. Seite 191) bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Ostersonntag — am 16. April 1933 — oder, falls dieser Tag in den einzelnen Gemeinden herkömmlich für eine andere Kollekte bestimmt sein sollte, am 2. Ostertage, bezw. am nächsten kollektenfreien Sonntage, in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebietes bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten der beiden Diakonissenanstalten in Altona und Flensburg abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern und sie in einer Abkündigung von der Kanzel warm zu empfehlen. Der Ertrag der Kollekte ist zwischen den beiden Anstalten zu teilen und von den Herren Propsten (Landesuperintendent) dementsprechend innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, je zur Hälfte an die Evangelisch-lutherischen Diakonissenanstalten in Altona und Flensburg unter Angabe der Zweckbestimmung auf deren Konten bei der Vereinsbank in Hamburg — Filiale Altona — bezw. bei der Spar- und Leihkasse in Flensburg Nr. 646, abzuführen. (Postcheckkonto der Diakonissenanstalt Flensburg ist Hamburg 9581.)

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Carstensen.

Nr. C. 1038 (Dez. II).

Nr. 34. Kirchenkollekte zum Besten des Deutschen Instituts für ärztliche Mission.

Kiel, den 10. März 1933.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung bestimmen wir hiermit, daß am Sonntag Mis. Dom. — 30. April 1933 — eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten des Deutschen Instituts für ärztliche Mission bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten in den Kirchen unseres Aufsichtsgebiets abgehalten wird.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern und verweisen hierbei auf unsere Bekanntmachung vom 18. März 1926 (Kirchl. Ges. u. B.-Bl. Seite 55 f.) und den diesem Stück beigelegten Jahresbericht.

Die Kollektenerträge der einzelnen Propsteien sind von den Herren Propsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Postcheckkonto des Deutschen Instituts für ärztliche Mission — Stuttgart 529 — abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 1062 (Dez. II).

Nr. 35. Organistenprüfung.

Kiel, den 10. März 1933.

Am 18. und 19. April d. Js. findet beim Landeskirchenamt Kiel auf Grund der Bestimmungen der Prüfungsordnung für Organisten und Kantoren der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche vom 31. Mai 1931 eine Organistenprüfung statt.

Zur Prüfung werden zugelassen Damen und Herren, die eine geeignete private und konservatorische Vorbildung nachweisen können und nicht das Zeugnis der preußischen Akademie für Kirchen- und Schulmusik oder einer an die Ausbildung gleiche Anforderung stellende Anstalt besitzen.

Die Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens zum 5. April 1933 an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt, Kiel, Sophienblatt 12, zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein Tauf- und Konfirmationschein,
- b) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, der auch eine Äußerung über die kirchliche Einstellung enthalten muß,
- c) ein polizeiliches Unbescholtenheitszeugnis,
- d) Zeugnisse über die wissenschaftliche und musikalische Vorbildung.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. A. 592 (II).

Nr. 36. Karfreitagsbitte.

Kiel, den 16. März 1933.

Der Gesamtauflage dieses Stückes ist ein Flugblatt des Vorstandes des Syrischen Waisenhauses in Jerusalem „Karfreitagsbitte“ beigelegt, auf das wir die Herren Geistlichen und die kirchlichen Körperschaften unserer Landeskirche empfehlend hinweisen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

D. Dr. Freiherr von Heineke.

Nr. A. 524 (Dez. I).

Nr. 37. Empfehlenswerte Schriften.

1. G. Traue, „Du Kirchlein meiner Heimat“. Ein Lehrgang heimatlichen Konfirmandenunterrichts. XI, 162 S., 2. Auflage 1928, Preis 5.— *RM*, gebunden 6.50 *RM*.
2. G. Prüfer, „Wo die Großstadt anfängt“. Ein Jahrgang Konfirmandenunterricht. XI, 330 S., 2. Auflage 1931, Preis 9.— *RM*, gebunden 11.— *RM*.
3. Dr. G. Traue, „So sah unser Konfirmandenunterricht aus“. Über 120 konfirmierte höhere Schüler äußern sich über ihren Schul- und kirchlichen Unterricht. XII, 110 S., 1933. Preis 3.— *RM*.

Die vorgenannten Schriften sind im Verlag C. Bertelsmann, Gütersloh, erschienen.

Personalien.

Ernannt: am 8. März 1933 der Pastor Wilhelm Hesse — bisher in Bad Segeberg — zum Pastor der Kirchengemeinde Sarau;
am 16. März 1933 der Pastor D. Georg Wilhelm Philipp Faust — bisher in Bad Segeberg — zum Pastor der I. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lütjenburg.

- Eingeführt: am 26. Februar 1933 der Pastor Hans Jäger — bisher in Dmschlag — als Pastor der Kirchengemeinde Bovenau.
- Entlassen: zum 1. März 1933 auf seinen Antrag der Provinzialvikar Pastor Dr. Dammann in Pinneberg wegen Übersiedelung als Missionar und deutscher Pastor nach Tanga in Ostafrika.

Erledigte Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle I (Nord) in Lunden wird wegen der bevorstehenden Versetzung des bisherigen Inhabers zur Bewerbung ausgeschrieben. Die vakante Pfarrstelle II (Süd) wird voraussichtlich eine Zeitlang mit zu verwalten sein. Dienst Einkommen nach den Bestimmungen der Übergangsversorgung für die Geistlichen. Ortsklasse C. Pastorat mit Garten vorhanden. Gehobener Zug der Volksschule und höhere Privatschule am Orte. Gymnasium und Lyzeum in Husum und Oberrealschule und Lyzeum in Heide durch günstige Zugverbindung zu erreichen. Bewerber um diese Pfarrstelle, für welche der Kirchenvorstand unter Hinzuziehung der Kirchenvertreter präsentiert und die Gemeinde wählt, wollen ihre Gesuche nebst Zeugnisabschriften und Lebenslauf binnen 6 Wochen, das ist bis zum 17. April d. Js., an den Kirchenvorstand in Lunden (Holstein) einsenden.